ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der Wieland Electric GmbH und ihrer verbundenen Unternehmen

§1 Geltung

1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Verträge zwischen dem Lieferanten und der Wieland Electric GmbH, die diese auf Käufer-, Besteller- oder Auftraggeberseite bezüglich des Einkaufs von Produkten (insbesondere Rohstoffen und Handelswaren) und Software,
- der Bestellung von Werklieferungen und -leistungen,
- aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen oder
- der Bestellung von selbstständigen Dienstleistungen

(im Folgenden „Liefergegenstände“) mit dem Lieferanten abschließt. Die Einkaufsbedingungen gelten darüber hinaus für alle Verträge zwischen dem Lieferanten und mit Wieland verbundenen Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG (im Folgenden „Wieland“), soweit sich die verbundenen Unternehmen bei Vertragsschluss auf die Einkaufsbedingungen berufen. Ein Vertragsverhältnis kommt in der Regel nur mit der vertragsschließenden Wieland Gesellschaft zustande. Nur die jeweils vertragsschließende Wieland Gesellschaft unterliegt den aus den Geschäftsbeziehungen resultierenden Pflichten.

2. Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

3. Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn Wieland ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen durch Wieland bedeutet kein Anerkenntnis solcher Bedingungen.

4. Mit erstmaliger Lieferung oder Leistungserbringung (im Folgenden gemeinsam „Lieferung“) zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung als Rahmenvereinbarung auch für weitere Bestellungen von Wieland bzw. Verträge mit Wieland an.

5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber Wieland abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail, Fax).

6. Incoterms®, auf die in diesen Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird, gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

§2 Bestellungen, Vertragsbestandteile

1. Bestellungen und Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen derselben sind nur wirksam, wenn sie in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) erfolgen. Sofern und solange Wieland mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über den elektronischen Datenaustausch (Electronic Data Interchange „EDI“) geschlossen hat, erfolgt der Vertragsabschluss über die EDI-Plattform gemäß den in dem Rahmenvertrag vereinbarten Bestimmungen.

2. Wieland ist an Bestellungen vierzehn (14) Tage ab dem Bestelldatum gebunden, wenn nichts Anderes vereinbart ist. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Wieland.

3. Lieferabrufe sind spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Datum des Lieferabrufs schriftlich widerspricht.

4. Aus der Bestell-/Auftragsbestätigung des Lieferanten müssen insbesondere der Preis, das Skonto, der verbindliche Liefertermin sowie sämtliche Nummern und Zeichen der Bestellung von Wieland hervorgehen.

5. Bestandteile des Vertrages sind in folgender Reihenfolge:
- Die Bestellung nebst Anlagen;
- Ein etwaiges Verhandlungsprotokoll nebst Anlagen;
- Diese Einkaufsbedingungen;
- Die Qualitätssicherungsvereinbarung gem. §11;
- Die Anlieferbedingungen gem. §3 Absatz 1;
- Die Auftragsbestätigung des Lieferanten;
- Die Vorschriften des BGB/HGB;

Bei Widersprüchen der Vertragsbestandteile untereinander oder zueinander gilt die Rangfolge entsprechend vorstehender Reihenfolge.

§3 Lieferung, Lieferverzug, Höhere Gewalt

1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Lieferung die Allgemeinen Bedingungen zur Lieferung an Wieland (im Folgenden „Anlieferbedingungen“), abrufbar unter Strategischer Einkauf für höchste Produktqualität - Wieland (wieland-electric.com), einzuhalten.

2. Die in Bestellungen niedergelegten Lieferfristen sind verbindlich. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie vier (4) Wochen ab Vertragsschluss.

3. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang an dem von Wieland benannten Bestimmungs-/Lieferort (DDP Incoterms®), für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage auf deren Abnahme durch Wieland an. Wenn nichts Anderes in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) vereinbart ist, hat die Lieferung am Sitz der jeweils vertragsschließenden Wieland Gesellschaft (DDP Incoterms®) zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungs-/Lieferort ist auch der Erfüllungsort für eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

4. Der Lieferant kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er verbindliche Lieferfristen nicht einhält. Unabhängig davon ist der Lieferant verpflichtet, Wieland unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit des Lieferanten zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist. Kann der Lieferant die vereinbarten Lieferzeiten mit dem von ihm gewählten Transportmittel nicht einhalten, ist der Lieferant verpflichtet, auf ein anderweitiges Transportmittel auf seine Kosten auszuweichen, sofern dies angemessen und zweckmäßig ist.

5. Wieland ist berechtigt, im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten gegenüber diesem für jeden vollendeten Werktag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des jeweiligen Netto-Auftragswertes zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Auftragswertes der verspätet gelieferten Liefergegenstände. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferung oder Nacherfüllung eine Vorbehaltserklärung zur Geltendmachung der Vertragsstrafe, kann diese dennoch geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt bis zur Schlusszahlung erklärt wird.

6. Durch die vorliegende Vereinbarung der Vertragsstrafe sowie durch deren Geltendmachung werden die Wieland zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche und Rechte wegen Verzugs nicht berührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

7. Aus den Versandpapieren und Lieferscheinen des Lieferanten müssen insbesondere sämtliche Nummern und Zeichen der Bestellung von Wieland hervorgehen; anderenfalls ist eine darauf basierende verzögerte Bearbeitung von Wieland nicht zu vertreten.

8. Die Kosten einer Transportversicherung werden von Wieland nur dann übernommen, wenn Wieland die Versicherung durch den Lieferanten ausdrücklich gefordert hat.

9. In Fällen höherer Gewalt (d.h. unvorhergesehene, unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, z.B. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, Import- und Exportrestriktionen, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien oder sonstige Betriebsstörungen) ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der von ihr zu erbringenden Verpflichtung befreit. Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken. Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen

zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als zwölf (12) Wochen seit dem vereinbarten Liefertermin andauert.
10. Dienstverträge können von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§4 Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsübergang

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Übergabe am Sitz der jeweils vertragsschließenden Wieland Gesellschaft (DDP Incoterms®) über.
2. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Werkleistungen sind von Wieland förmlich abzunehmen; der Lieferant hat Wieland rechtzeitig schriftlich die Abnahmebereitschaft zu melden. Die Abnahme erfolgt, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, am Sitz von Wieland. Schlüssige und fiktive Abnahmen sind ausgeschlossen.
3. Das Eigentum geht mit der Übergabe bzw. mit der Abnahme ohne Rücksicht auf die Bezahlung des Liefergegenstandes auf Wieland über.

§5 Nutzungsrechte an Standardsoftware

1. Wieland steht das nicht ausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbegrenzte Recht zu, erworbene Standardsoftware in unveränderter Form im Umfang der vereinbarten Nutzungsart auf den Geräten zu nutzen, für die sie bestimmt ist. Hinsichtlich Art und Anzahl berechtigter Benutzer (sog. Clients) darf die Software entsprechend der von Wieland erworbenen Lizenzen genutzt werden. Wieland darf zur Datensicherung von jedem Softwareprodukt eine Kopie herstellen.
2. Wieland darf die Standardsoftware auf jeder ihr zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen.
3. Wieland darf die Standardsoftware vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Standardsoftware notwendig ist. Die notwendigen Vervielfältigungen umfassen auch die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie des Ladens in den Arbeitsspeicher.
4. Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Standardsoftware einschließlich einer Programmänderung für den eigenen Gebrauch ist zulässig, insbesondere zum Zwecke der Fehlerbeseitigung.
5. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem in der Beauftragung liegenden Vertragsangebot des Lieferanten und der hierauf gerichteten Auftragsbestätigung durch Wieland, der Produktbeschreibungen sowie nach Maßgabe etwaiger getroffener individualvertraglicher Abreden der Parteien.
6. Wieland ist berechtigt, die Standardsoftware zu dekompilieren und zu vervielfältigen, soweit dies notwendig ist, um die Interoperabilität der Software mit anderen Programmen herzustellen.
7. Wieland darf die Standardsoftware einschließlich des Handbuchs und des sonstigen begleitenden Materials auf Dauer an Dritte veräußern und verschenken, vermieten, verleasen, zum Download bereitstellen oder öffentlich zugänglich machen und die Standardsoftware in dem dafür erforderlichen Umfang kopieren, vorausgesetzt, die Anzahl der jeweils gleichzeitig genutzten Lizenzen übersteigt nicht die Anzahl der erworbenen Lizenzen.
8. Wieland ist berechtigt die Rechte nach diesem §5 an verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG, beauftragte Dritte und Distributoren zu unterlizenzieren.
9. Alle von Wieland gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Lieferanten an der Standardsoftware vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die Wieland zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.
10. Hinsichtlich der Erstellung von Individualsoftware treffen die Parteien gesonderte Vereinbarungen.

§6 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und versteht sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, in Euro (DDP Incoterms ®). Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, schließt der Preis alle Nebenkosten des Transports einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung, Versicherungen und sonstigen Nebenkosten sowie Kosten für Montage und Einfuhr- und Ausfuhrzölle und alle sonstigen Abgaben ein.
2. Rechnungen sind unverzüglich nach Lieferung zu erstellen. Aus der Rechnung des Lieferanten müssen insbesondere sämtliche Nummern und Zeichen der Bestellung von Wieland hervorgehen; anderenfalls ist eine daraus resultierende Zahlungsverzögerung von Wieland nicht zu vertreten. Sofern und solange Wieland mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über den elektronischen Datenaustausch geschlossen hat, erfolgt die Rechnungsstellung über die EDI-Plattform gemäß den in dem Rahmenvertrag vereinbarten Bestimmungen.
3. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger Lieferung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
4. Wieland schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen als vertragsgemäß.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Wieland in gesetzlichem Umfang zu. Wieland ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Wieland noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen.
7. Gegen etwaige Forderungen von Wieland darf der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zur Aufrechnung ist der Lieferant auch berechtigt, wenn er Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend macht.

§7 Urheberrecht, Eigentumsvorbehalt

1. An allen Unterlagen (z.B. Schriftstücke, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen, Muster, Proben, Modelle, Konstruktionen und ähnlichen Gegenständen) und ihrer elektronischen Speicherung sowie an vertraulichen Konzepten/Ideen und Werkzeugen/Materialien, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder von Wieland bezahlt werden, behält sich Wieland Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und sind auf Aufforderung von Wieland, spätestens nach Erledigung des Vertrages, an Wieland zurückzugeben oder in Abstimmung mit Wieland zu vernichten bzw. zu löschen. Wieland ist in diesem Fall eine entsprechende Bestätigung über die Vernichtung bzw. Löschung zu übergeben. Zurückbehaltungsrechte können nicht geltend gemacht werden. Soweit eine solche Löschung nur mit unzumutbarem technischem Aufwand möglich ist, (insbesondere die Löschung von Backups) ist der Lieferant verpflichtet, diese Unterlagen so zu sichern, dass Missbrauch und unbefugte Kenntnisnahme ausgeschlossen sind. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
2. Die in §7 Absatz 1 genannten Gegenstände, die dem Lieferanten von Wieland beigestellt werden, sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für Wieland vorgenommen. Das Gleiche gilt bei der Weiterverarbeitung der Liefergegenstände durch Wieland.

§8 Geheimhaltung, Datenverarbeitung und –speicherung

1. Der Lieferant hat Geschäftsgeheimnisse von Wieland im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG sowie sonstige vertrauliche Informationen, insbesondere wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich und technisch sensible Daten (gemeinsam „Vertrauliche Informationen“), die ihm anvertraut wurden oder bekannt geworden sind – unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden oder nicht – geheim zu halten, nicht bekannt zu geben oder offenzulegen. Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe an den Lieferanten bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden; die dem Lieferanten bereits vor der Offenlegung und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren; die vom Lieferanten ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen von Wieland selbst gewonnen wurden oder die dem Lieferanten von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden. Diese Verpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung der jeweiligen Geschäftsbeziehung. Auch der Inhalt des jeweiligen Vertrages selbst ist von dieser Verpflichtung erfasst.
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Vertraulichen Informationen selbst oder für oder durch andere als für die vertraglich zwischen Wieland und dem Lieferanten vereinbarten Zwecke zu nutzen, zu verwerten oder sich anzueignen. Insbesondere bei Produkten und Gegenständen ist der Lieferant nicht berechtigt, Vertrauliche Informationen im Wege des sog. „Reverse Engineering“ durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen zu erlangen.
3. Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen intern nur beschränkt auf das erforderliche Maß und den erforderlichen Personenkreis („need-to-know“) offenlegen. Vertrauliche Informationen dürfen vom Lieferanten insbesondere nur dessen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern oder seinen der beruflichen Verschwiegenheit unterliegenden Beratern zugänglich gemacht werden, soweit diese mit den vertraglichen Beziehungen zu Wieland befasst sind und die Information vernünftigerweise benötigen. Die Mitarbeiter sind vorab auf diese Vereinbarung hinzuweisen. Der Lieferant wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Personen, denen Vertrauliche Informationen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, mit diesen in gleicher Weise verfahren, wie der Lieferant dies zu tun verpflichtet ist.
4. Der Lieferant wird die Vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherungsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).
5. Verstößt der Lieferant vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgenannten Pflichten zur Geheimhaltung, verpflichtet er sich zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe durch Wieland nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Die Höhe der konkret verwirkten Vertragsstrafe richtet sich insbesondere nach dem Grad der Vertraulichkeit des betroffenen Geschäftsgeheimnisses oder der sonstigen Vertraulichen Information sowie der Anzahl der unberechtigten Personen, deren gegenüber der Information pflichtwidrig offengelegt wird.
6. Der Lieferant verarbeitet personenbezogenen Daten entsprechend dem Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 der Europäischen Union (DSGVO)) sowie den sonstigen geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere solche des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Sämtliche Daten werden vertraulich behandelt. Näheres findet sich in den gesonderten Datenschutzhinweisen unter https://www.wieland-electric.com/de/datenschutz/ die einen detaillierten Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten.

§9 Gewährleistung, Softwareupdates

1. Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.
2. Im Falle einer mangelhaften Lieferung hat der Lieferant auf seine Kosten nach Wahl von Wieland entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern. Der Lieferant trägt in diesem Fall Kosten und Gefahr der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Maßnahmen (z. B. Rücksendekosten, Transportkosten, Ein- und Ausbaukosten).
3. Führt der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Wieland zu setzenden angemessenen Frist aus, ist Wieland berechtigt
- vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder
- Minderung zu verlangen oder
- auf Kosten des Lieferanten Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und
- Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz neben der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4. Die in §9 Absatz 3 genannten Rechte können ohne Fristsetzung geltend gemacht werden, wenn Wieland wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat und eine Aufforderung an den Lieferanten, den Mangel innerhalb einer angemessen Frist zu beseitigen, für Wieland nicht zumutbar ist. Die gesetzlichen Vorschriften zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
5. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Wieland, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
6. Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Liefergegenstände und deren Verwendung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
7. Bei Liefergegenständen, die zusammen mit einer Software bestellt werden, verpflichtet sich der Lieferant für einen Zeitraum von 24 Monaten zur Bereitstellung von regelmäßigen Updates.
8. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Wieland beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart oder eine Dienstleistung bestellt ist, besteht hierfür keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

§10 Haftung, Versicherung

1. Die Haftung des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gleich welcher Art und welchen Inhalts erkennt Wieland nicht an. Dies gilt auch bei einer Verletzung nichtwesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen sowie einer Beschränkung der Haftung auf Höchstbeträge oder bestimmte Schäden oder durch eine Verkürzung der gesetzlichen Verjährung.
2. Werden Ansprüche aus Produkthaftung und/oder Produzentenhaftung gegen Wieland erhoben, hat der Lieferant Wieland insoweit von

Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache für diese Ansprüche in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

3. Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant im Produkthaftungsfall auch verpflichtet, Wieland die Kosten für Maßnahmen zu erstatten, die Wieland zur Verhinderung von Produkthaftungsschäden (z.B. Rückrufaktion) in angemessenem und gebotenem Umfang durchführen muss. Über Inhalt und Umfang derartiger Maßnahmen wird der Lieferant – soweit möglich und zumutbar – unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Wird aufgrund Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit Dritter ein Produktrückruf erforderlich oder behördlich angeordnet, hat der Lieferant Wieland die hierdurch entstehenden notwendigen Kosten zu ersetzen. Etwaige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Versicherung mit einer Haftungssumme von mindestens 10 Mio. Euro je Schadensfall für Ansprüche aufgrund Produkthaftung zu unterhalten. Auf Anforderung hat der Lieferant Wieland unverzüglich die Versicherungsdeckung durch eine Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

§11 Compliance

1. Die Parteien bekennen sich zu einer werteorientierten, korruptionsfreien Geschäftswelt. Sie verpflichten sich, strafbare Handlungen zu unterlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen und gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.

2. Bei der Auswahl der Lieferanten sowie der Beurteilung neuer und bestehender Lieferbeziehungen sind für Wieland neben wirtschaftlichen Kriterien insbesondere auch die Einhaltung von Menschenrechten, der Umweltschutz, Arbeits- und Sozialstandards sowie Antikorruptions- und Antidiskriminierungsvorgaben relevant. Der Lieferant ist daher verpflichtet, eine Lieferantenselbstauskunft, falls von Wieland gefordert, wahrheitsgemäß zu erteilen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen sowie die Regelungen des Wieland Code of Conduct (CoC) einzuhalten (abrufbar unter Verhaltenskodex - Über uns - Unternehmen - Wieland Corporate (wieland-electric.com)). Darüber hinaus soll der Lieferant sich bemühen, seine Zulieferer gemäß den Inhalten dieses CoC zu verpflichten. Bei Änderungen des CoC gegenüber dem Stand bei Abschluss des vorliegenden Vertrages wird Wieland dies dem Lieferanten mitteilen. Sofern der Lieferant innerhalb angemessener Frist, spätestens vier (4) Wochen nach Erhalt der Mitteilung, schriftlich keine Punkte benennt, gegen die er Einwände erhebt, gilt die neue Version des CoC als bestätigt.

3. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen eine Verpflichtung aus diesem Paragraphen durch den Lieferanten ist Wieland berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, ohne dass hieraus Ansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, entstehen würden.

4. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass Wieland nach Rücksprache mit dem Lieferanten freien Zugang zu den Produktionsstätten und Geschäftsräumen des Lieferanten bekommt, um sich zu vergewissern, dass der Lieferant seine Verpflichtungen gemäß diesem Paragraphen ordnungsgemäß erfüllt und auch dann, wenn ein begründeter Verdacht des Verstoßes gegen diesen Paragraphen vorliegt. Wieland verpflichtet sich, von diesem Besuchsrecht nur in sachdienlicher Weise Gebrauch zu machen und alle in Ausübung dieses Rechts übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln.

§12 Qualitätssicherung, Subunternehmer

1. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und Wieland diese auf Aufforderung nachzuweisen. Die Vertragsparteien werden ergänzend hierzu eine entsprechende Qualitätssicherungs-vereinbarung einhalten.

2. Über Änderungen des Liefergegenstandes bzw. Umstellungen in der Fertigung des Lieferanten, die zur Änderung der Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf Betriebssicherheit und Funktion der Liefergegenstände haben, muss der Lieferant Wieland unverzüglich – mindestens 6 Monate im Voraus informieren. Alle von Wieland bereits vor Zugang der Information bestellten Liefergegenstände dürfen von der Änderung/Umstellung nicht betroffen sein. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Wieland nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen bzw. Dritte hierfür einzusetzen.

§13 REACH Verordnung/RoHS Richtlinie

Der Lieferant ist verpflichtet, den Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) sowie der EU-RoHS-Richtline (EU-Richtlinie 2011/65) in der jeweils gültigen Fassung nachzukommen.

§14 CE-Kennzeichnung

Alle Liefergegenstände, die einer CE- Kennzeichnungspflicht unterliegen, müssen nach geltendem EU-Recht entsprechend gekennzeichnet sein. Ihnen sind sämtliche für eine solche Kennzeichnung erforderlichen Dokumente beizufügen. Mit der Anbringung der CE- Kennzeichnung gewährleistet der Lieferant die Konformität sowie die Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften.

§15 Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle

Der Lieferant verpflichtet sich, mit der Angebotsabgabe oder spätestens zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung unter Angabe der entsprechenden Listenposition schriftlich anzuzeigen, wenn bei den zu liefernden Gütern exportkontrollrechtliche Beschränkungen insbesondere nach deutschem, europäischem oder US-amerikanischem Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht bestehen. Hierzu hat der Lieferant insbesondere folgende Informationen und Daten mitzuteilen:

- Ausfuhrbeschränkungen gemäß Dual-Use-Verordnung (in ihrer jeweils aktuellen gültigen Fassung) oder gemäß der Anlage „Ausfuhrliste“ der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV), (sofern und soweit die Liefergegenstände der Dual-Use-Verordnung oder AWV unterliegen),
- die „Export Control Classification Number“ (ECCN) gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN) (sofern und soweit die Liefergegenstände den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegen),
- die statistische Warennummer (HS-/KN-Code), gemäß dem aktuellen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik,
- das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenzieller Ursprung),
- (Langzeit-) Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei Belieferung aus Deutschland und Ländern der Europäischen Union) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten),
- alle sonstigen Informationen und Daten, die Wieland bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Liefergegenstände benötigt.

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die Wieland aufgrund einer Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen.

§16 Verwendung von Konfliktmaterialien

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in Section 1502 des „Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ („Dodd-Frank Act“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktmineralien sowie der Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Sollten Konfliktmineralien im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstände erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant die erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralien vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§17 Mindestlohn

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vorschriften des AEntG, MiLoG sowie AÜG in ihrer jeweils geltenden Fassung vollständig einzuhalten und den eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen und den Mindestlohn zu gewähren, an die er aufgrund

AEntG, MiLoG und AÜG sowie entsprechender Rechtsverordnungen und/oder Tarifverträge gebunden ist. Wenn vertraglich übernommene Leistungen ganz oder teilweise an Nachunternehmer vergeben werden, ist der Lieferant verpflichtet sicherzustellen und zu überwachen, dass die vorgenannten Verpflichtungen von dem Nachunternehmer in gleicher Weise eingehalten werden. Wieland ist jederzeit berechtigt vom Lieferanten einen Nachweis bzw. eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der vorgenannten Pflichten zu verlangen.

2. Der Lieferant stellt Wieland von sämtlichen Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß des Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmer gegen die in §17 Absatz 1 genannten Pflichten frei.

3. Für den Fall, dass der Lieferant oder ein Nachunternehmer die Pflichten gemäß §17 Absatz 1 verletzt, ist Wieland berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen bzw. von diesem zurückzutreten.

§18 Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an Wieland gelieferten Liefergegenständen für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an Wieland gelieferten Liefergegenstände einzustellen, wird er dies Wieland unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes – mindestens sechs (6) Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§19 Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Wieland geltend machen kann. Gleiches gilt in Bezug auf § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB.

§20 Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Es gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

2. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand, sofern kein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand greift, der Sitz der jeweils vertragsschließenden Wieland Gesellschaft. Dies soll unabhängig von der Kaufmannseigenschaft auch dann gelten, wenn der Lieferant seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wieland ist stets auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

3. Sollte eine Klausel dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, beeinträchtigt das die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Klauseln nicht. Für die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist eine ihrer wirtschaftlichen Absicht entsprechende Regelung zu finden. Gleiches gilt für Regelungslücken.

September 2023

Wieland Electric GmbH
Brennerstraße 10 – 14
96052 Bamberg

Telefon +49 951 9324-0
info@wieland-electric.com
www.wieland-electric.com

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Börne Rensing
Dr. Christian Wahlers

Beiratsvorsitzender:
Ulrich Wallenhorst

Registergericht
Bamberg HRB 105